



Bericht und Beschlußempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 1983

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/1335

Der Innen- und Rechtsausschuß hat den ihm durch Plenarbeschluß vom 6. Oktober 1993 überwiesenen Gesetzentwurf in sechs Sitzungen – darunter zwei Anhörungen –, zuletzt am 16. März 1994, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der F.D.P. bei Enthaltung der DLVH, den Gesetzentwurf der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Dr. Gabriele Kötschau

Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regierungsentwurf:

Ausschußvorschlag:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte."
 - b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Ge-

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

bäuden,"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Als bauliche Anlage gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze mit Ausnahme von Bootslagerplätzen am Meeresstrand,
3. Zelt- und Campingplätze,
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder,
5. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,
6. Sport- und Spielplätze,
7. Bolz- und Kinderspielplätze,
8. Sportboothäfen,
9. Gerüste und
10. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der festge-

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses **mit Aufenthaltsräumen** an keiner Stelle mehr als 7 m über der festgelegten

legten Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

- c) Folgende Absätze 4 bis 7 werden eingefügt:

"(4) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.

(5) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn deren Deckenoberkante über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat, oberirdische Geschosse mit geneigten Dachflächen sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche haben; die Höhe der Geschosse wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüberliegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis Oberkante Dachhaut gemessen.

(6) Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, die gegenüber den Außenwänden des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe

Geländeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel **mindestens** 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt. **Staffelgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie gegenüber den Außenwänden des jeweils darunterliegenden Geschosses um mindestens ein Drittel ihrer Wandhöhe zurücktreten.** Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Geschosse.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie **über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben**, Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie **über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben**; die Höhe der Geschosse wird von **der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens** der darüberliegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur **Oberkante der Dachhaut** gemessen.“

entfällt

zurücktreten. Staffelgeschosse sind Vollgeschosse, wenn sie über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- | | |
|--|---|
| | <p>e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:</p> <p>(6) unverändert</p> |
| <p>(7) Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt."</p> | |
| <p>d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.</p> | <p>f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 der LBO 1983 werden Absätze 7 und 8.</p> |
| <p>e) Folgende Absätze 10 bis 12 werden angefügt:</p> <p>"(10) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.</p> <p>(11) Bauprodukte sind</p> <p>1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,</p> <p>2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.</p> <p>(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen."</p> | <p>g) Folgende Absätze 9 bis 11 werden angefügt:</p> <p>(9) unverändert</p> <p>(10) unverändert</p> <p>(11) unverändert</p> |
| <p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>"(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne</p> | <p>3. unverändert</p> |

des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, daß die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Grundlagen des Lebens, nicht gefährdet werden. Die Bauherrin oder der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, wozu insbesondere auch die Energieeinsparung zählt, zu erfüllen sind.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten Technischen Baubestimmungen. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Technischen Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 nachweislich erfüllt werden; § 20 Abs. 3 und § 23 bleiben unberührt.

(3) Für den Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind."

4. § 4 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
"(1) Das Baugrundstück muß nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, daß durch Wasser, Feuchtigkeit sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 2.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
"(3) Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken darf nur zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden können."
5. § 5 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Gelände" durch die Worte "der festgelegten Geländeoberfläche" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"sie kann verlangt werden, wenn der Einsatz der Feuerwehr es erfordert."
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Bei Gebäuden, mit Ausnahme

von Gebäuden geringer Höhe, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen Fenster oder sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 11 werden durch folgende Absätze 2 bis 12 ersetzt:

"(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 11 werden durch folgende Absätze 2 bis 12 ersetzt:

"(2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.

(3) Die Abstandflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für

1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75° zueinander stehen,
2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und
3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandflächen zulässig sind oder gestattet werden.

(4) Die Tiefe der Abstandfläche bemißt sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der

Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° sowie die Höhe von Dächern mit Dachgauben oder die Höhe von Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, sind bis zu einem Drittel hinzuzurechnen. Bei Dächern mit Dachgauben mit einer Dachneigung bis zu 45° sind nur die Dachgauben anzurechnen, die

1. sich über mehr als die Hälfte der Traufseite des Gebäudes erstrecken und
2. über eine gedachte Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, hinausragen. Ist der über diese Linie hinausragende Überstand, rechtwinklig zur 45° -Linie gemessen, geringer als ein Drittel der Höhe des Daches, so ist nur dieses Maß der Wandhöhe hinzuzurechnen; bei unterschiedlichen Maßen gilt das größte Maß. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen.

Bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° und bei Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, ist nur die Höhe des Daches, lotrecht gemessen über der gedachten Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, hinzuzurechnen, wenn sie geringer als ein Drittel der Höhe des Daches ist. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen. Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandfläche beträgt 1 H, mindestens 3 m. In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und

Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. **Bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 45° und bei Giebelflächen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45° begrenzt werden, ist nur die Höhe des Daches, lotrecht gemessen über der gedachten Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, hinzuzurechnen, wenn sie geringer als ein Drittel der Höhe des Daches ist. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen. Dachgauben sind hinzuzurechnen, wenn sie sich insgesamt über mehr als die Hälfte der Gebäudewand erstrecken und wenn mindestens eine der Gauben über eine gedachte Linie von 45° Neigung, die im Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut angelegt wird, herausragt. Ist der über diese Linie hinausragende Überstand - rechtwinklig zur 45° -Linie gemessen - geringer als ein Drittel der Höhe des Daches, so ist nur dieses Maß der Wandhöhe hinzuzurechnen; bei unterschiedlichen Maßen gilt das größte Maß. Im anderen Fall ist ein Drittel der Höhe des Daches hinzuzurechnen. Das sich ergebende Maß ist H.**

(5) Die Tiefe der Abstandfläche beträgt 1 H, mindestens 3 m. In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und

Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. In Sondergebieten können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn dies aufgrund der Nutzung des Sondergebietes gerechtfertigt ist. Satz 3 gilt auch für Gebäude im Außenbereich. Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergesetzt sind, muß eine Abstandfläche eingehalten werden, die so zu bemessen ist, wie wenn zwischen ihnen eine Grenze verlief.

(6) Die Tiefe der Abstandfläche eines jeden einzelnen Gebäudes gegenüber je einem höchstens 16 m langen Abschnitt zweier beliebiger Grundstücksgrenzen braucht nur die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m, zu betragen. Dabei gelten aneinander gebaute Gebäude auf demselben Grundstück als ein Gebäude. Wird ein Gebäude ohne Abstand an eine Grundstücksgrenze gebaut, so darf seine Abstandfläche nur noch gegenüber einer weiteren Grundstücksgrenze nach Satz 1 verringert werden. Wird ein Gebäude ohne Abstand an zwei Grundstücksgrenzen gebaut, so darf seine Abstandfläche gegenüber keiner weiteren Grundstücksgrenze mehr nach Satz 1 verringert werden. Soweit ein Gebäude auf einer Länge von weniger als 16 m an eine Grenze gebaut wird, brauchen Teile des Gebäudes, die nicht an diese Grenze gebaut werden, innerhalb des Grenzabschnittes von 16 m nur die Tiefe der Abstandfläche nach Satz 1 zu halten.

(7) Innerhalb der Abstandfläche vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Blumenfenster,

Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. In Sondergebieten können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn dies aufgrund der Nutzung des Sondergebietes gerechtfertigt ist. Satz 3 gilt auch für Gebäude im Außenbereich. Zwischen Gebäuden auf demselben Baugrundstück, die nicht unmittelbar aneinandergesetzt sind, ist eine Abstandfläche **zulässig**, die so zu bemessen ist, wie wenn zwischen ihnen eine Grenze verlief.

(6) Die Tiefe der Abstandfläche eines jeden einzelnen Gebäudes gegenüber je einem höchstens 16 m langen Abschnitt zweier beliebiger Grundstücksgrenzen braucht nur die Hälfte der nach Absatz 5 Satz 1 **bis 4** erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m, zu betragen. Dabei gelten aneinander gebaute Gebäude auf demselben Grundstück als ein Gebäude. Wird ein Gebäude ohne Abstand an eine Grundstücksgrenze gebaut, so darf seine Abstandfläche nur noch gegenüber einer weiteren Grundstücksgrenze nach Satz 1 verringert werden. Wird ein Gebäude ohne Abstand an zwei Grundstücksgrenzen gebaut, so darf seine Abstandfläche gegenüber keiner weiteren Grundstücksgrenze mehr nach Satz 1 verringert werden. Soweit ein Gebäude auf einer Länge von weniger als 16 m an eine Grenze gebaut wird, brauchen Teile des Gebäudes, die nicht an diese Grenze gebaut werden, innerhalb des Grenzabschnittes von 16 m nur die Tiefe der Abstandfläche nach Satz 1 zu halten.

(7) unverändert

Hauseingangstreppe und deren Überdachungen und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Sie dürfen sich nicht über mehr als die halbe Länge der Gebäudewand erstrecken. Satz 2 gilt nicht für Dachüberstände.

(8) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf die Tiefe der Abstandfläche 5 m nicht unterschreiten bei

1. Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie
2. feuerhemmenden Wänden, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, mit Ausnahme bei Wänden von Gebäuden geringer Höhe. Für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Abweichend von den Absätzen 5 und 6 und von Satz 1 genügt bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandfläche
 1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder
 2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder einschließlich ihrer Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Satz 3 gilt nicht für Abstandflächen gegenüber Grundstücksgrenzen.

(8) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 darf die Tiefe der Abstandfläche 5 m nicht unterschreiten bei

1. Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie
2. feuerhemmenden Wänden, deren Oberfläche aus normalentflammbaren Baustoffen besteht oder die überwiegend eine Verkleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, mit Ausnahme bei Wänden von Gebäuden geringer Höhe. Für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 10 Satz 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Abweichend von den Absätzen 5 und 6 und von Satz 1 genügt bei Wänden ohne Öffnungen als Tiefe der Abstandfläche
 1. 1,50 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind und einschließlich ihrer Verkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder
 2. 3 m, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind oder einschließlich ihrer Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Satz 3 gilt nicht für Abstandflächen gegenüber Grundstücksgrenzen. **Auf Außenwände von offenen Kleingaragen finden die Regeln-**

gen dieses Absatzes keine Anwendung.

(9) Für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gelten die Absätze 1 bis 6 und 8 sinngemäß. Wirkungen wie von Gebäuden gehen von ihnen insbesondere aus, wenn sie länger als 5 m und höher als 2 m sind, bei Terrassen, wenn diese höher als 1 m sind.

(9) unverändert

(10) Auf einem Baugrundstück sind in den Abstandflächen von Gebäuden sowie ohne eigene Abstandflächen oder mit einer bis auf 1 m Tiefe verringerten Abstandfläche

(10) unverändert

1. Garagen,
2. Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,
3. sonstige Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume und
4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Höhe von 2 m, zulässig. Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf deren
 1. Grundfläche in diesem Grenzbereich im Fall
 - a) der Nummer 1 höchstens 36 m²,
 - b) der Nummer 2 höchstens 20 m² und
 - c) der Nummer 3 höchstens 15 m²

betragen,

2. Gesamtlänge an keiner der jeweili-

- gen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks größer als 9 m sein und
3. mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen.
- (11) In den Abstandflächen sind Kleinkinderspielplätze, Abstellanlagen für Fahrräder ohne Überdachung, Schwimmbecken, Maste, Terrassen, Pergolen und Überdachungen von Freisitzen sowie untergeordnete bauliche Anlagen wie offene Einfriedungen zulässig. Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder mit Überdachung, bauliche Anlagen zur örtlichen Versorgung, Schornsteine, Rampen, Geräteschuppen bis 10 m³ umbauten Raumes ohne Feuerstätten und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen können in den Abstandflächen gestattet werden, wenn von ihnen eine wesentliche Beeinträchtigung gegenüberliegender Räume nicht ausgeht.
- (12) In überwiegend bebauten Gebieten können geringere Tiefen der Abstandflächen gestattet werden, wenn die Gestaltung des Straßenbildes oder besondere örtliche oder städtebauliche Verhältnisse dies rechtfertigen und Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen."
- b) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
- c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
- "(14) Geringere als die aus den Absätzen 1 bis 13 sich ergebenden Tiefen der Abstandflächen können zugelassen werden
1. bei Nutzungsänderungen in Baudenkmalen sowie in Gebäuden mit zulässigerweise errichteten Aufenthaltsräumen, auch wenn diese bereits in den Abstandflächen liegen,
- (11) unverändert
- (12) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

2. für Baumaßnahmen an Außenwänden vorhandener Gebäude, wie Verkleidung oder Verblendung,
3. für Antennen- und Signalträger, die hoheitlichen Aufgaben oder Aufgaben der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Fernmeldewesens dienen, sowie Windenergieanlagen, wenn sie sonst nicht oder nur unter Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück errichtet werden können,
4. für die vorübergehende Aufstellung von Verkaufsständen und -buden bei Märkten, Straßen- und Volksfesten."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

7.

unverändert

"§ 8

Teilung von Grundstücken

(1) Die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung Verhältnisse geschaffen würden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, durch die Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgeräumt werden.

(3) § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 bis 6 sowie § 23 des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 19 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches,
2. wenn der Bund, das Land Schleswig-Holstein oder eine Gebietskörper-

- schaft, die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, als Eigentümerin oder Eigentümer oder Erwerberin oder Erwerber beteiligt ist,
3. wenn die Teilung dem Bau oder der Änderung einer öffentlichen Straße dient.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Genehmigungsantrages und der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen erlassen."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Herrichtung und Begrünung unbebauter Flächen"

- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Unbebaute Flächen von Grundstücken, auf denen Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden, sind im übrigen so zu gestalten, daß sie als Aufenthaltsort und Spielfläche für Kinder und Jugendliche geeignet sind."

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Auf den Flächen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und der vorderen Fluchtlinie des Gebäudes (Vorgärten) können Stellplätze und Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter zugelassen werden, wenn die Gartengestal-

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „gärtnerisch anzulegen“ die Worte „oder naturnah zu belassen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Unbebaute Flächen von Grundstücken, auf denen Wohngebäude mit mehreren Wohneinheiten errichtet werden, sind im übrigen so zu gestalten, daß sie als Aufenthaltsort und Spielfläche für Kinder und Jugendliche geeignet sind."

- c) unverändert

tung oder die Vegetationsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Wenn die Gartengestaltung und ein durch die Vorgärten geprägtes Straßenbild nicht beeinträchtigt werden, können eingeschossige Garagen und Abstellräume zugelassen werden.

(3) Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- und Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, dürfen nur dann und soweit versiegelt werden, wie es ihre Zweckbestimmung erfordert."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) unverändert

9. Folgender neuer § 9 a wird eingefügt:

"§ 9 a

Kleinkinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert auf einem geeigneten, gefahrlos zu erreichenden, in der Nähe in Sicht- und Rufweite gelegenen Grundstück ein Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in geeigneter Nähe eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 11 (Spielplatz für Kleinkinder) geschaffen wird oder vorhanden ist. Auf die Herstellung des Kleinkinderspielplatzes kann verzichtet werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern nicht zu rechnen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Erweiterungs- und Umbauten.

(2) Für bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind. Die Gemeinde kann durch von der obersten

9. Folgender neuer § 9 a wird eingefügt:

"§ 9 a

Kleinkinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als **drei** Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert auf einem geeigneten, gefahrlos zu erreichenden, in der Nähe in Sicht- und Rufweite gelegenen Grundstück ein Spielplatz für noch nicht schulpflichtige Kinder (Kleinkinder) anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in geeigneter Nähe eine Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 11 (Spielplatz für Kleinkinder) geschaffen wird oder vorhanden ist. Auf die Herstellung des Kleinkinderspielplatzes kann verzichtet werden, wenn nach der Zweckbestimmung des Gebäudes mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern nicht zu rechnen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Erweiterungs- und Umbauten.

(2) Für bestehende Gebäude mit mehr als **drei** Wohnungen kann die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, sofern auf dem Baugrundstück die benötigten Flächen in geeigneter Lage und Größe vorhanden sind. Die Gemeinde kann durch von der obersten

Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, daß für bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder anzulegen sind. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Verordnung auf die Landrätinnen oder die Landräte übertragen.

Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende Satzung für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes bestimmen, daß für bestehende Gebäude mit mehr als **drei** Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder anzulegen sind. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Verordnung auf die Landrätinnen oder die Landräte übertragen.

(3) Spielplätze für Kleinkinder können statt von jeder oder jedem Verpflichteten gesondert auch von mehreren Verpflichteten als Gemeinschaftsanlage angelegt und instandgehalten werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß die Gemeinschaftsanlage für die Wohnungen auf dem Baugrundstück dauernd zur Verfügung steht.

(3) unverändert

(4) Die Größe der Spielplätze für Kleinkinder richtet sich nach Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Rechnerisch sollen je Wohnung mindestens 3 m² nutzbare Spielfläche vorhanden sein. Der Spielplatz muß jedoch mindestens 30 m² groß sein. Die Spielplätze sind zweckentsprechend und so anzulegen und instandzuhalten, daß für die Kleinkinder Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Mindestens ein Drittel der Gesamtspielfläche ist als Sandspielfläche auszustatten. Spielgeräte und Spieleinrichtungen sind in einem einwandfreien, funktionsfähigen und sicheren Zustand zu halten."

(4) unverändert

10. In § 10 Satz 1 werden die Worte "oder 10. Ordnung" gestrichen.

unverändert

11. Folgender neuer § 10 a wird eingefügt:

11.

unverändert

"§ 10 a

**Sicherheit und Überschaubarkeit
der Wegführung**

Die Fuß- und Radwege auf den Grundstücken zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, Gemeinschaftsanlagen und Eingängen von Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind überschaubar und behindertengerecht zu gestalten und, soweit erforderlich, zu beleuchten."

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 12. unverändert

"(1) Die Herstellung, die Instandhaltung, und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder (§ 48), Kleinkinderspielplätze (§ 9 a Abs. 1) und Anlagen für feste Abfall- und Wertstoffe (§ 43), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Eigentümerin oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, so obliegen ihr oder ihm die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für die Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger."

13. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 13. unverändert

"(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung, auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild

prägen, ist Rücksicht zu nehmen."

14. § 13 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Auf öffentlichen Verkehrsflächen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen."
- b) In Absatz 5 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Können durch die Baustelle unbeteiligte Personen gefährdet werden, ist die Gefahrenzone so abzugrenzen oder durch Warnsignale so zu kennzeichnen, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, zu versehen und zu beleuchten."
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- "(3) Bodenaushub, der auf der Baustelle nicht mehr benötigt wird, Bauschutt oder Baustellenabfälle sind unverzüglich abzufahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Lagerung von Bodenaushub, Bauschutt oder Baustellenabfällen auf der Baustelle, dem Abtransport und der Entsorgung dürfen Gefahren für unbeteiligte Personen

nicht entstehen; die Belange des Umweltschutzes sind zu wahren. Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfälle sind vorrangig zu vermeiden.

(4) Bäume, Sträucher oder sonstige Landschaftsbestandteile, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung ausreichend bewässert werden."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 haben die Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Baustelle ein Schild anzubringen,"

16. § 15 wird wie folgt geändert: 16. unverändert

- a) In der Überschrift werden die Worte "und Dauerhaftigkeit" gestrichen.
b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jede bauliche Anlage muß im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein."

17. § 16 erhält folgende Fassung: 17. unverändert

"§ 16

Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß durch Einflüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entste-

hen."

18. § 17 wird wie folgt geändert: 18. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die durch Löscharbeiten entstehenden Schadstoffe dürfen nicht zu nachhaltigen Umweltbeeinträchtigungen führen. Besondere bauliche Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt sichern, können verlangt werden."

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen."

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "Dies gilt nicht" durch die Worte "Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich" ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert: 19. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Wärmeschutz haben. Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung beheizt oder gekühlt werden müssen, sind so zu errichten und instandzuhalten, daß der Energiebedarf für das Heizen und Kühlen gering und sparsam gehalten und umweltschonend gedeckt wird, insbesondere bei Geschäftshäusern, Versammlungsstätten und vergleichbaren Gebäuden."

b) In den Absätzen 2 und 3 erhält der letzte Halbsatz jeweils folgende Fas-

sung:

"daß Gefahren, unzumutbare Belästigungen oder erhebliche Nachteile nicht entstehen."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „und Leichtigkeit“ gestrichen.

20. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt. **21.** unverändert

"§ 19 a

Dauerhaftigkeit und Wiederverwertung

(1) Jede bauliche Anlage und ihre Teile müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen der §§ 15 bis 19 ihrem Zweck entsprechend angemessen dauerhaft erfüllen.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sollen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die umweltverträglich und darüber hinaus mehrfach verwendbar oder wiederverwertbar sind."

21. a) Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift: **22. a)** unverändert

"Bauprodukte und Bauarten"

b) Die §§ 20 bis 24 werden durch die folgenden §§ 20 bis 24 c ersetzt:

"§ 20

Bauprodukte

(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abwei-

b) Die §§ 20 bis 24 werden durch die folgenden §§ 20 bis 24 c ersetzt:

"§ 20

Bauprodukte

(1) Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekanntgemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abwei-

chen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 24 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder

2. nach den Vorschriften

- a) des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495),
- b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten Klassen- und Leistungsstufen ausweist.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3;

chen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie aufgrund des Übereinstimmungsnachweises nach § 24 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder

2. nach den Vorschriften

- a) des **Bauproduktengesetzes**,
- b) zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie) vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, soweit diese die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nr. 1 festgelegten **Klassen** und Leistungsstufen ausweist.

Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekanntgemacht sind. Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3;

§ 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz bleibt unberührt.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtlich Zulassung (§ 21),
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 21 a) oder
3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 22)

haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die oberste Bauaufsichtsbehörde in einer Liste C öffentlich bekanntgemacht hat.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für bestimmte Bauprodukte, soweit für deren Verwendbarkeit

§ 3 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz bleibt unberührt.

(2) **Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde** für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1.

(3) Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A nach Absatz 2 bekanntgemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen

1. eine allgemeine bauaufsichtlich Zulassung (§ 21),
2. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 21 a) oder
3. eine Zustimmung im Einzelfall (§ 22)

haben. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die **das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde** in einer Liste C öffentlich bekanntgemacht hat.

(4) **Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnungen vorschreiben, daß für bestimmte**

1. dieses Gesetz nicht maßgebend ist und
2. von allgemein anerkannten Regeln der Technik wesentlich abgewichen wird oder es solche technische Regeln nicht gibt

durch Verordnung zulassen, daß die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen werden darf, sofern diese Bauprodukte nicht bereits nach den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Vorschriften in Verkehr gebracht oder gehandelt werden dürfen. Die §§ 21 und 24 bis 24 c gelten entsprechend.

(5) Für Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, daß die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der

Bauprodukte, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen bestimmte Nachweise der Verwendbarkeit und bestimmte Übereinstimmungsnachweise nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 und der §§ 24 bis 24 c zu führen sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften diese Nachweise verlangen oder zulassen.

(5) unverändert

(6) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszweckes einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der

obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.

(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen- und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und
2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.

§ 21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen

obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 c vorgeschrieben werden.

(7) **Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde** in der Bauregelliste B

1. festlegen, welche der Klassen- und Leistungsstufen, die in Normen, Leitlinien oder europäischen technischen Zulassungen nach dem Bauproduktengesetz oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften enthalten sind, Bauprodukte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und
2. bekanntmachen, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen.

§ 21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) **Das Deutsche Institut für Bautechnik** erteilt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für nicht geregelte Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die **das Deutsche Institut für Bautechnik** bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen

unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit bestimmen.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 71 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die von ihr erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 21 a

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- (1) Bauprodukte,
1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder
 2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,
- bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen

unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) **Das Deutsche Institut für Bautechnik** kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit **vorschreiben**.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) **Das Deutsche Institut für Bautechnik** macht die von **ihm** erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.

(7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen **nach dem Recht** anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 21 a

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- (1) Bauprodukte,
1. deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient, oder
 2. die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden,
- bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen

Prüfzeugnisses. Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte in der Bauregelliste A bekannt.

(2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für nicht geregelte Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist. § 21 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 22

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz oder nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen, und
2. nicht geregelte Bauprodukte, verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

Prüfzeugnisses. **Das Deutsche Institut für Bautechnik** macht dies mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln und, soweit es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, mit der Bezeichnung der Bauprodukte **im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde** in der Bauregelliste A bekannt.

(2) unverändert

§ 22

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

unverändert

§ 23**Bauarten**

Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder

2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. § 20 Abs. 5 und 6 sowie §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

§ 23**Bauarten**

(1) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder

2. eine Zustimmung im Einzelfall

erteilt worden ist. § 20 Abs. 5 und 6 sowie §§ 21 und 22 gelten entsprechend. Sind Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung vorschreiben, daß für bestimmte Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, Absatz 1 ganz oder teilweise anwendbar ist, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.

§ 24**Übereinstimmungsnachweis**

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch

§ 24**Übereinstimmungsnachweis**

(1) unverändert

eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 24 a Abs. 1) oder
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24 b Abs. 1).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat kann die oberste Bauaufsichtsbehörde in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A vorschreiben, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 a Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Für Bauarten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, daß ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist,

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch

1. Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 24 a Abs. 1) oder
2. Übereinstimmungszertifikat (§ 24 b Abs. 1).

Die Bestätigung durch Übereinstimmungszertifikat **kann in** der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder in der Bauregelliste A **vorgeschrieben werden**, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur der Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 24 a Abs. 1, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat gestatten, wenn nachgewiesen ist, daß diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

auf dem Lieferschein anzubringen.

(6) Ü-Zeichen aus anderen Bundesländern und aus anderen Staaten gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(6) unverändert

§ 24 a

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn sie oder er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihr oder ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den technischen Regeln nach § 20 Abs. 2, in der Bauregelliste A, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 a

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

unverändert

§ 24 b

Übereinstimmungszertifikat

(1) Ein Übereinstimmungszertifikat ist von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 c zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 c durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 c

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 21 a Abs. 2),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 a Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 b Abs. 1),

§ 24 b

Übereinstimmungszertifikat

(1) unverändert

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 c durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen **Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis** oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24 c

Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

(1) unverändert

4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 b Abs. 2) oder
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind.

(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel

(2) Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Bundesländer gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen, die nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt worden sind, **stehen den** Ergebnissen der in Absatz 1 genannten Stellen gleich. Dies gilt auch für Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsergebnisse von Stellen anderer Staaten, wenn sie in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren anerkannt worden sind.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde als Stelle nach Artikel

16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird."

16 Abs. 2 **der** Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 **der** Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, daß die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach den Vorschriften eines anderen Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen beabsichtigen, wenn der erforderliche Nachweis in einem Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie entsprechenden Verfahren geführt wird."

22. § 25 erhält folgende Fassung:

23.

unverändert

"§ 25

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

(1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Satz 1 gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Im Keller sind tragende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen mindestens feuerhemmend herzustellen; § 38 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, sowie für andere freiste-

hende Gebäude ähnlicher Größe, freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Gewächshäuser."

23. § 26 erhält folgende Fassung:

24.

unverändert

"§ 26

Außenwände

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände sind, außer bei Gebäuden geringer Höhe, aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mindestens feuerhemmend herzustellen.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen sind aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen herzustellen; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Außenwandverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird; § 6 Abs. 8 bleibt unberührt."

24. § 27 erhält folgende Fassung:

25.

unverändert

"§ 27

Trennwände

(1) Zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen sind feuerbeständige, in obersten Geschossen von Dachräumen und in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmende Trennwände herzustellen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe sind die Trennwände bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen; dies gilt

auch für Trennwände zwischen Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebsteil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(2) Außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind Öffnungen in Trennwänden zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und nicht zur Wohnung gehörenden Räumen unzulässig. Sie können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sind oder der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist."

25. § 28 erhält folgende Fassung:

26.

unverändert

"§ 28

Brandwände

(1) Brandwände sind herzustellen

1. zum Abschluß von Gebäuden, bei denen die Abschlußwand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden gesichert ist,
2. zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude und bei aneinandergereihten Gebäuden auf demselben Grundstück in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen,
3. zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf demselben Grundstück sowie zwischen dem Wohnteil und dem landwirt-

schaftlichen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebsgebäudes oder des Betriebsteiles größer als 2 000 m³ ist.

Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände aus brennbaren Baustoffen zulässig.

(2) Anstelle durchgehender innerer Brandwände können Wände nach Absatz 4 in Verbindung mit öffnungslosen feuerbeständigen Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn

1. die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und
2. eine senkrechte Brandübertragung von Geschoß zu Geschoß nicht zu befürchten ist.

Die Unterstützungen der Wände und Decken sowie die Abschlüsse von Treppenträumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von mehr als 120° über Eck zusammenstoßen.

(4) Brandwände müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und müssen die Verbreitung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern.

(5) Brandwände sind 30 cm über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit ei-

ner beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung (§ 30 Abs. 4) sind die Brandwände 50 cm über Dach zu führen. Bei Gebäuden geringer Höhe sind Brandwände sowie Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, bis unmittelbar unter die Dachhaut zu führen.

(6) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen Brandwände nicht überbrücken. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, daß der verbleibende Wandquerschnitt feuerbeständig bleibt; dies gilt für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine entsprechend.

(7) In Brandwänden und in Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind Öffnungen unzulässig; sie können in inneren Brandwänden gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen sind mit feuerbeständigen, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist.

(8) In inneren Brandwänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen nicht-brennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Flächen feuerbeständig sind."

26. § 29 wird wie folgt geändert:

27.

unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Decken und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig, in Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend herzustellen. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen ohne Aufenthaltsräume.

(2) Kellerdecken sind feuerbeständig, in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Woh-

nungen mindestens feuerhemmend herzustellen."

- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen, für andere freistehende Gebäude ähnlicher Größe sowie für freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude."

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- d) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte "Absätze 4 und 5" durch die Worte "Absätze 5 und 6" ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

"(9) Öffnungen in Decken, für die eine mindestens feuerhemmende Bauart vorgeschrieben ist, sind, außer bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, unzulässig; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen innerhalb von Wohnungen. Öffnungen können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und die Öffnungen mit Abschlüssen versehen werden, deren Feuerwiderstandsdauer der der Decken entspricht. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist."

27. § 30 wird wie folgt geändert:

28.

unverändert

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme wider-

standsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung und Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(2) Bei aneinandergebauten giebelständigen Gebäuden ist das Dach für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen mindestens feuerhemmend auszubilden; seine Unterstüt-zungen müssen mindestens feuerhemmend sein. Öffnungen in den Dachflächen müssen, waagrecht gemessen, mindestens 2 m von der Gebäudetrennwand entfernt sein."

- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Glasdächer über allgemein zugänglichen Flächen müssen so ausgebildet sein, daß Menschen durch herabfallende Glasteile nicht gefährdet werden."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Gebäuden geringer Höhe kann eine Dachhaut, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht (weiche Bedachung), gestattet werden, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden mit weicher Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 24 m,
4. von kleinen, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten auf demselben

Grundstück einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind auf Halligen, Warften sowie in Ortskernen mit bauhistorisch oder volkskundlich wertvollem Baubestand zulässig, wenn wegen der Lage der Gebäude zueinander Bedenken hinsichtlich des Brand-schutzes zurückgestellt werden können. Gebäude mit harter Bedachung müssen von vorhandenen Gebäuden mit weicher Bedachung auf demselben Grundstück einen Abstand von mindestens 15 m einhalten. Ausnahmen von Satz 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brand-schutzes Bedenken nicht bestehen. Zur Befestigung weicher Bedachung dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden. Die Ausgänge weichgedeckter Gebäude sind gegen herabrutschende brennende Dachteile in ausreichender Breite zu schützen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

- d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von Brandwänden und von Wänden nach § 28 Abs. 1 Satz 2 müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind,
2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind."

- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Dächer von Anbauten, die an Wände mit Öffnungen anschließen, sind in einem Abstand von 5 m von

diesen Wänden mindestens so widerstandsfähig gegen Feuer herzustellen, wie die Decken des anschließenden Gebäudes. Bei eingeschossigen Anbauten an Gebäude geringer Höhe können Ausnahmen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen."

- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind entsprechende Sicherheitseinrichtungen anzubringen."

28. § 31 wird wie folgt geändert:

29.

unverändert

- a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

(4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig sein. Bei Gebäuden geringer Höhe müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 und 2 gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen."

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Treppen in Gebäuden geringer Höhe müssen mindestens einen, in allen anderen Gebäuden auf beiden Seiten einen festen und griffsicheren Handlauf haben; der zweite Handlauf darf sich in der nutzbaren Breite befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Aufzüge mit Haltestellen in allen Vollgeschossen vorhanden

sind. Bei großer nutzbarer Breite der Treppe können zusätzliche Zwischenhandläufe gefordert werden."

- c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

"(10) Statt der Treppen können gesicherte Rampen mit flacher Neigung eingebaut werden."

- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) In Geschossen mit mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe müssen allgemein zugängliche Flure angeordnet sein, die vom Treppenraum durch Rauchschutztüren abgeschlossen sind."

- b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(6) Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen und ihrer Ausgänge ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 28 Abs. 5) hergestellt sein; bei Gebäuden geringer Höhe müssen diese Wände feuerbeständig sein. Satz 1 gilt nicht, soweit die Wände der Treppenräume Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(7) Der obere Abschluß des Treppenraumes muß feuerbeständig, bei Gebäuden geringer Höhe mindestens feuerhemmend sein. Satz 1 gilt nicht, wenn der obere Abschluß das Dach ist und die Wände des Treppenraumes bis unter eine harte Bedachung reichen.

(8) Öffnungen zwischen Treppenräumen und Kellergeschossen, nicht

30. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Die Absätze 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

"(6) Die Wände von Treppenräumen notwendiger Treppen und ihrer Ausgänge ins Freie müssen in der Bauart von Brandwänden (§ 28 Abs. 4) hergestellt sein; bei Gebäuden geringer Höhe müssen diese Wände feuerbeständig sein. Satz 1 gilt nicht, soweit die Wände der Treppenräume Außenwände sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere Wandöffnungen im Brandfall nicht gefährdet werden können.

(7) unverändert

(8) unverändert

ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen müssen mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Öffnungen zwischen Treppenräumen und allgemein zugänglichen Fluren müssen mit Rauchschutztüren versehen sein. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen erhalten."

- c) Absatz 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Innenliegende Treppenräume müssen in Gebäuden mit Ausnahme von Gebäuden geringer Höhe eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben."

- d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte "mit mehr als fünf Vollgeschossen" durch die Worte "mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen" ersetzt.

c) unverändert

d) unverändert

- e) **Absatz 11 erhält folgende Fassung:**

„(11) Auf notwendige Treppen, die in Wohngebäuden geringer Höhe mit ausschließlicher Wohnnutzung nicht mehr als zwei Wohnungen erschließen, sind die Absätze 1 bis 10 nicht anzuwenden; diese Treppen sind auch als Außentreppen zulässig, wenn sie nur ein unmittelbar über dem Erdgeschoß liegendes Geschoß erschließen.“

30. § 33 wird wie folgt geändert:

31.

unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte "nicht abschließbare, rauchdichte und selbstschließende Türen" durch die Worte "nicht abschließbare Rauchschutztüren" ersetzt.

"(4) Öffnungen und Fenster, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein. Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so soll ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1 m von der Traufkante entfernt und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein."

33. § 36 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt: 34. unverändert

"Der Abstand zwischen begehbarer Fläche und Unterkante der Umwehrung darf 12 cm nicht überschreiten. Bei waagerechter oder schräger Anordnung der Sprossen muß sichergestellt sein, daß sie nicht wie bei einer Leiter zum Hochklettern benutzt werden können. Der Abstand der waagerechten oder schrägen Öffnungen darf nicht größer als 2 cm sein. Über einer Höhe von 55 cm, von der begehbaren Verkehrsfläche aus gemessen, dürfen die lichten Öffnungen zwischen waagerechten oder schrägen Sprossen höchstens 12 cm betragen."

34. § 37 erhält folgende Fassung: 35. unverändert

"§ 37

**Leitungen, Lüftungsanlagen,
Installationsschächte und
Installationskanäle**

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 28 Abs. 1 Satz 2, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebs-

cher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Technische Möglichkeiten zur Wärmerückgewinnung sollen genutzt werden.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei eingeschossigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ohne nutzbaren Dachraum sind Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen zulässig. Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden geringer Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenträume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume ist eine Dämmung vorzusehen.

(5) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Entlüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden. Die Abluft und die Abgase sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Lüftungsschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(7) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Für Installationsschächte und Installationskanäle gelten die Absätze 3 und 4

sinngemäß.

(9) Die Absätze 3, 4, 7 und 8 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung."

35. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Feuerstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Verbindungsstücke und Schornsteine oder andere Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Feuerungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und Anlagen, die der Versorgung mit Warmwasser dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie nicht mehr Energie verbrauchen, als für ihren bestimmungsgemäßen Betrieb notwendig ist. Der Energiebedarf soll umweltschonend gedeckt werden."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

"(5) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Schornsteine abzuleiten. Abgase mit niedrigen Temperaturen

36. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) **Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren** sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren **oder** unzumutbaren Belästigungen führen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt **sein**. **Abgasanlagen** müssen leicht und sicher zu reinigen sein."

b) unverändert

c) unverändert

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

"(5) **Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase orts-**

sowie Abgase von Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer gegenüber dem Aufstellraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen auch über andere Abgasanlagen über Dach abgeleitet werden. Die Abgase raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten dürfen unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 auch durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet.

Ohne Abgasanlage sind Gasfeuerstätten zulässig, wenn die Abgase durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum ohne Gefährdung und unzumutbare Belästigungen ins Freie geführt werden. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmebelastung von nicht mehr als 11 kW genügt, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann. Ausnahmen von Satz 1 und 2 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

(6) Schornsteine und andere Abgasanlagen sind in solcher Anzahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können."

fester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Ausnahmen von Satz 1 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(6) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Absatz 5 durch die Außenwand ins

Freie geleitet werden, wenn

- 1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und**
- 2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet**

und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(7) Ohne Abgasanlage sind zulässig

- 1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Abstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,**
- 2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,**
- 3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.**

(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrich-

tungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

36. § 39 erhält folgende Fassung:

37.

unverändert

"§ 39

Wasserversorgungsanlagen

(1) Gebäude mit Aufenthaltsräumen dürfen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Die sparsame Verwendung von Trinkwasser soll gewährleistet sein. Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen; Ausnahmen können bei Einzelgehöften in der freien Feldflur gestattet werden.

(2) Für jede Wohnung muß ein eigener geeichter Wasserzähler vorhanden sein. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, die nicht baulich abgeschlossen sind (§ 45 Abs. 1 Satz 2).

(3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung (§ 51) sollen zur Verminderung des Wasserverbrauchs besondere Einrichtungen hergestellt oder Verfahren wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von bereits gebrauchtem Wasser angewendet werden.

(4) Wasserversorgungsanlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

37. § 40 wird wie folgt geändert:

38.

unverändert

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, daß sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Niederschlagwasser soll, soweit örtlich möglich, auf dem Grundstück versickern können."

38. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3, 5 und 6 werden gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "wasserdicht" durch das Wort "wasserundurchlässig" ersetzt.

- bb) Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

"und schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden."

39.

unverändert

39. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42

Anlagen für Stallung und Silagen

(1) Für Stallung oder Silagen sind Lagerstätten mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichende Höhe wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Jauche- oder Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter zu leiten.

(2) Sickeranlagen und Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein; sie müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

40. § 42 erhält folgende Fassung:

"§ 42

Anlagen für Stallung und Silagen

(1) Für Stallung oder Silagen sind Lagerstätten mit wasserundurchlässigen Böden anzulegen. Die Wände müssen bis in ausreichende Höhe wasserundurchlässig sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in Jauche- **und** Güllebehälter, aus Silagen in dichte Behälter, **insbesondere Güllebehälter**, zu leiten.

(2) unverändert

- | | | |
|--|-----------------------------------|---|
| (3) Offene Dungstätten sollen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein." | (3) | unverändert |
| | | |
| 40. § 43 erhält folgende Fassung: | 41. | unverändert |
| <p>"§ 43</p> <p>Anlagen für feste</p> <p>Abfall- und Wertstoffe</p> | | |
| <p>Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfall- und Wertstoffe sind dichte Behältnisse, die für die Aufbewahrung dieser Stoffe geeignet sind, außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen. Die Aufstellung der Behältnisse in besonderen Räumen von Gebäuden kann gestattet werden. Abfallschächte müssen brandsicher sein und so hergestellt werden, daß sie Abfälle sicher abführen, daß Feuer, Rauch, Gerüche und Staub nicht in das Gebäude dringen können und die Weiterleitung von Schall gedämmt wird. In Wohngebäuden ist der Einbau von Abfallschächten unzulässig. Bei der Errichtung sonstiger Gebäude ist die Anlage von Abfallschächten nur zulässig, wenn eine getrennte Erfassung der festen Abfall- und Wertstoffe sichergestellt ist."</p> | | |
| | | |
| 41. § 44 wird wie folgt geändert: | 42. § 44 wird wie folgt geändert: | |
| <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche haben."</p> | a) | Absatz 1 erhält folgende Fassung: |
| | | <p>"(1) Aufenthaltsräume müssen eine für ihre Nutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche haben."</p> |
| <p>b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.</p> | b) | unverändert |
| <p>c) In Absatz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort "wenn" die Worte "für die dahinterliegenden Räume" eingefügt.</p> | c) | unverändert |

42. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum oder einem Flur haben."

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Wohnungen sind gegen Einbruch zu schützen."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische mit einer für ihre Nutzung ausreichenden Grundfläche haben sowie über Abstellraum von mindestens 6 m² verfügen; davon muß bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. Küchen und Kochnischen müssen für sich ausreichend lüftbar sein und sollen mit Tageslicht beleuchtet werden. Von der Beleuchtung mit Tageslicht für Küche oder Kochnische kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn eine Verbindung zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht und dieser entsprechend beleuchtet wird."

- c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) An geeigneter Stelle ist ausreichend Raum für Behältnisse, die der Abfall- und Wertstofftrennung dienen, vorzusehen."

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche ab-

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Jede Wohnung muß eine Küche oder Kochnische mit einer für ihre Nutzung ausreichenden Grundfläche haben sowie über Abstellraum von mindestens 6 m² verfügen; davon muß bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung liegen. Küchen und Kochnischen müssen für sich ausreichend lüftbar sein und sollen mit Tageslicht beleuchtet werden. Von der Beleuchtung mit Tageslicht für Küche oder Kochnische kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn eine **ausreichend große Sichtverbindung** zu einem anderen Aufenthaltsraum besteht und dieser entsprechend beleuchtet wird."

- c) unverändert

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen sollen leicht erreichbare und gut zugängliche ab-

schließbare Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder hergestellt werden. Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig."

schließbare Abstellräume für **Kinderwagen, Fahrräder und bei behindertengerechten Wohnungen auch für Rollstühle** hergestellt werden. Sie sind auch ebenerdig in der Abstandfläche von Gebäuden zulässig."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) unverändert

43. In § 46 werden die Absätze 4 bis 8 durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

"(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben außer Betracht.

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen.

(6) Spitzböden, Zwickel und sonstige nicht nutzbare Teile des Dachraumes müssen vom Gebäudeinnern aus zugänglich sein."

44. In § 46 werden die Absätze 4 bis 8 durch folgende Absätze **4 und 5** ersetzt:

"(4) Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Höhe von mindestens **2,30 m** über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m bleiben **bei der Berechnung der Grundfläche** außer Betracht.

(5) Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum müssen einschließlich ihrer Zugänge mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken gegen den nicht ausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für freistehende Wohngebäude mit nur einer Wohnung, deren Aufenthaltsräume in nicht mehr als zwei Geschossen liegen.

(6) entfällt

44. In § 47 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Ausnahmen sind zulässig, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen."

45. unverändert

45. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Stellplätze und Garagen, Abstellan-

46. § 48 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

lagen für Fahrräder"

- b) Die Absätze 1 bis 7 werden durch folgende Absätze 1 bis 8 ersetzt:

"(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage im Sinne des Satzes 1 hergestellt werden.

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

- b) Die Absätze 1 bis 7 werden durch folgende Absätze 1 bis 8 ersetzt:

"(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) sowie Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Es kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie die Abstellanlagen für Fahrräder innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage im Sinne des Satzes 1 hergestellt werden. **In Kerngebieten kann mit Einverständnis der Gemeinde ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht.**

(2) Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in solcher Anzahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Für bestehende bauliche Anlagen und sonstige Anlagen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder fordern, wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlage aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Die hierfür benötigten Flächen müssen in geeigneter Lage und Größe auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon vorhanden sein oder durch zumutbare Maßnahmen frei und zugänglich gemacht werden können. Die Gemeinde kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende örtliche Bauvorschrift bestimmen, daß in genau abgegrenzten Teilen des Gemeindegebietes Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder für bestehende bauliche Anlagen herzustellen sind, wenn die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dies erfordern. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Genehmigung durch Verordnung auf die Landrätinnen oder Landräte übertragen.

(4) Die Herstellung von Garagen anstelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen anstelle von Garagen kann im Einzelfall gefordert werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder die in Absatz 9 genannten Erfordernisse dies gebieten.

(5) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Ab-

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, die Ab-

stellanlagen für Fahrräder in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, daß die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes dies erfordern und die Belange des ruhenden Verkehrs angemessen berücksichtigt werden.

(6) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder nach Absatz 5 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß die oder der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn nach Absatz 3 Satz 3 für bestehende bauliche Anlagen Stellplätze und Garagen oder Abstellanlagen für Fahrräder gefordert werden und wenn und soweit die Herstellung nach Absatz 5 Satz 3 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geld-

stellanlagen für Fahrräder in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. **Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann mit Einverständnis der Gemeinde auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden; Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.** Die Bauaufsichtsbehörde kann, wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, im Einzelfall bestimmen, daß die Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Die Gemeinde kann durch von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigende örtliche Bauvorschrift für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes dies erfordern und die Belange des ruhenden Verkehrs angemessen berücksichtigt werden.

(6) unverändert

betrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden. Der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Satz 3, der Geldbetrag, den die oder der zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder Verpflichtete zu zahlen hat, darf 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Abstellanlagen für Fahrräder, jeweils einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes, nicht übersteigen.

(7) Wird in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens drei Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Änderung der Nutzung, durch Aufstocken oder durch Änderung des Daches eines solchen Gebäudes geschaffen, braucht der dadurch verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder nicht gedeckt zu werden, wenn dies auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und ihre Nebenanlagen müssen verkehrssicher sein; Stellplätze und Garagen müssen entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad

(7) unverändert

(8) Stellplätze, Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und ihre Nebenanlagen müssen **überschaubar und** verkehrssicher sein; Stellplätze und Garagen müssen entsprechend dem

der Treibstoffe, der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein."

Gefährlichkeitsgrad der Treibstoffe, der Anzahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge dem Brandschutz genügen. Abfließende Treib- und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können. Garagen und ihre Nebenanlagen müssen zu lüften sein."

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; folgender Satz wird angefügt:

c) unverändert

"Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."

- d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.

d) unverändert

- e) Im neuen Absatz 11 werden die Worte "7 und 8" durch die Worte "8 und 9" ersetzt.

e) unverändert

- f) Im neuen Absatz 12 werden nach dem Wort "Garagen" die Worte "sowie Abstellanlagen für Fahrräder" angefügt.

f) unverändert

46. § 49 wird wie folgt geändert:

47. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

"Ställe sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, daß eine gesunde und artgerechte Tierhaltung sichergestellt ist und schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

b) unverändert

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) unverändert

- d) In dem neuen Absatz 4 wird das Wort "wasserdicht" durch das Wort "wasserundurchlässig" ersetzt.

d) unverändert

- e) **In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „2 bis 4“ durch die Worte**

„2 und 3“ ersetzt.

47. In § 50 Abs. 1 letzter Halbsatz werden die 48. unverändert
Worte "Satz 1" gestrichen.
48. § 51 wird wie folgt geändert: 49. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte
"Satz 1" gestrichen.
- bb) In Satz 3 Nr. 5 werden hinter
dem Wort "Brandschutzvorkeh-
rungen" die Worte "sowie Auf-
fangvorrichtungen für Lösch-
wasser, damit durch Brand oder
Löschwasser nachhaltige Um-
weltbeeinträchtigungen, insbe-
sondere bei gewerblichen Bau-
ten, vermieden werden" einge-
fügt.
- cc) In Satz 3 Nr. 12 wird das Wort
"Abfallstoffen" durch die Worte
"Abfall- und Wertstoffen" er-
setzt.
- dd) In Satz 3 Nr. 13 werden nach
dem Wort "Garagen" die Worte
"sowie die Abstellanlagen für
Fahrräder" eingefügt.
- ee) In Satz 4 wird das Wort
"Abnahmen" durch die Worte
"Bauzustandsbesichtigungen
und Abnahmen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 10 wird hinter dem
Klammerzusatz "(§ 73)" der Punkt
durch ein Komma ersetzt und fol-
gende Nummer 11 angefügt:
"11. Zelte, soweit sie nicht Fliegende
Bauten sind."
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
"(3) Die Bauaufsichtsbehörden kön-
nen auch Anforderungen an die Be-
schaffenheit von Maschinen und an-
deren beweglichen Teilen, die in

Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen. Dies gilt auch für die Nachweise, daß die Anforderungen erfüllt sind, und die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen."

49. § 52 wird wie folgt geändert:

50.

unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Besondere bauliche Maßnahmen"

- b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, zu denen ein allgemeiner Besucherverkehr führt, oder die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und instandzuhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können. § 51 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
4. Büro-, Verwaltungsgebäuden und Gerichten,
5. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Kreditinstitute,
6. Schulen, Hochschulen und son-

- stigen Ausbildungsstätten,
7. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
 8. Krankenhäusern,
 9. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
 10. Apotheken, Arztpraxen und Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialdienste,
 11. Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach den Nummern 1 bis 10 gehören,
 12. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
 13. öffentlich zugänglichen Parkhäusern und
 14. den mit den Nummern 1 bis 13 genannten vergleichbaren Gebäuden und baulichen Anlagen.

(3) Für

1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbeggnungsstätten,
3. Kindertagesstätten und Kinderheime

gilt Absatz 1 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen."

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 können gestattet werden, soweit wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener

Bebauung oder der Sicherheit der Behinderten oder alten Menschen die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können."

50. In § 53 werden nach dem Wort "Nutzungsänderung" ein Komma und das Wort "Instandhaltung" eingefügt. 51. unverändert

51. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung: 52. unverändert

"(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1 eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 55), eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 56) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 57) zu bestellen. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegt es, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Hierzu zählt auch der Nachweis über die Eignung des Baugrundstückes und seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1."

52. § 55 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: 53. § 55 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen."

"Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf oder den durch § 66 a Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen."

53. § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: 54. § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten."

"Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten."

54. § 57 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird; sie oder er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen."

55. § 57 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird; sie oder er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen."

55. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden übertragen. In diesen Fällen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister untere Bauaufsichtsbehörde."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort

56. unverändert

"Rechtsvorschriften" durch das Wort "Gesetz" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Fachaufsichtsbehörde über die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Bürgermeisterinnen oder die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, denen die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde übertragen sind, ist die oberste Bauaufsichtsbehörde."

56. § 59 wird wie folgt geändert:

57.

unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden."

b) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte "deutschen wissenschaftlichen Hochschule" durch die Worte "wissenschaftlichen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg" ersetzt.

c) In Absatz 6 Nr. 3 wird das Wort "Richterspruchs" durch die Worte "gerichtlicher Entscheidung" ersetzt.

d) In Absatz 7 Nr. 2 werden jeweils die Worte "des Innenministers" durch die Worte "der obersten Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.

57. § 60 wird wie folgt geändert:

58.

unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Nutzung" ein Komma und das Wort "Instandhaltung" eingefügt und die Worte "und Werbeanlagen" durch die Worte "sowie anderer Anlagen und Einrichtungen" ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Sind für zusammenhängende bauliche Anlagen mehrere Bauaufsichtsbehörden zuständig oder ist die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, so bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die zuständige Bauaufsichtsbehörde auch, wenn eine Zuständigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben ist; in diesem Fall bestimmt sie auch die zu beteiligende Gemeinde."

58. § 61 wird wie folgt geändert:

59.

unverändert

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten "§§ 62," die Worte "66 a," eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) erlassenen Vorschriften, die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sowie die Genehmigungen nach § 13 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 74 ein."

59. § 62 wird wie folgt geändert:

60.

unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:"

bb) In Nummer 2 werden die Worte "Dauerkleingärten dargestellt" durch die Worte "Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes ausgewiesen" ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

"4. die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalt,"

ee) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Abgrabungen" die Worte ", die kleiner als 1000 m² sind oder deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m³ beträgt" angefügt.

ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Höhe" die Worte "im Außenbereich bis zu 1 m Höhe," angefügt.

gg) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

"12. Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung, Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung und Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine; die Bauherrin oder der Bauherr muß vor Baubeginn eine Bescheinigung im Sinne des § 66 a Abs. 11 Satz 1 und außerdem Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6

- einholen,"
- hh) Folgende Nummern 14 und 15 werden eingefügt:
- "14. Solaranlagen, die mit Wasser oder mit nichtbrennbaren Wassergemischen betrieben und für einen Betriebsdruck bis höchstens 2 bar bemessen sind, sowie Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 5 kW,
15. Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis zu 50 kW,"
- ii) Die bisherigen Nummern 14 bis 28 werden die Nummern 16 bis 30.
- jj) Die neue Nummer 23 erhält folgende Fassung:
- "23. Gewächshäuser bis zu 4 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen,"
- kk) Die bisherigen Nummern 29 und 31 werden gestrichen; die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31.
- ll) Nummer 32 erhält folgende Fassung:
- "32. sonstige Behälter bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe, ausgenommen ortsfeste Behälter für brennbare und schädliche Flüssigkeiten und für verflüssigte Gase,"
- mm) Nummer 33 erhält folgende Fassung:
- "33. Antennenanlagen bis zu 10 m Antennenhöhe, Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser und Blitzschutzanlagen,"
- nn) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

"34. bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung, der wohnwirtschaftlichen Ausrüstung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Wäschepfähle, Teppichstangen, Klettergerüste und Tore für Ballspiele,"

oo) Folgende Nummer 35 wird eingefügt:

"35. vorübergehend genutzte unbefestigte Lagerplätze für landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Erzeugnisse, insbesondere Kartoffel-, Rüben- und Strohmieten,"

pp) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36; die Zahl "300" wird durch die Zahl "100" ersetzt.

qq) Folgende Nummern 37 und 38 werden eingefügt:

"37. Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder dem Schülertransport dienen,

38. Fahrradabstellanlagen ohne Überdachung,"

rr) Die bisherigen Nummern 36 und 37 werden die Nummern 39 und 40.

ss) Folgende Nummer 41 wird eingefügt:

"41. Markisen,"

tt) Die bisherigen Nummern 38 bis 42 werden die Nummern 42 bis 46.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Keiner Baugenehmigung bedarf die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen, soweit sie nicht im Gel-

tungsbereich

1. einer örtlichen Bauvorschrift nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 und 5,
2. einer Sanierungssatzung nach § 142 des Baugesetzbuches oder
3. einer Erhaltungssatzung nach § 172 des Baugesetzbuches

liegen. Die §§ 66 a und 66 b bleiben unberührt."

- c) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(3) Keiner Baugenehmigung bedarf die Änderung der Nutzung einer Anlage, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften für die neue Nutzung keine anderen Anforderungen stellen.

(4) Keiner Baugenehmigung bedürfen Instandhaltungsarbeiten.

(5) Keiner Baugenehmigung bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1. Dies gilt auch für Gebäude bis zu 300 m³ umbauten Raumes mit Ausnahme von notwendigen Garagen."

60. In § 63 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt 61. durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist."

unverändert

61. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.

62. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „für seine Fachrichtung“ gestrichen.

bb) Nummer 2 Satz 2 wird gestri-

- chen.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort "Wohnungen" die Worte "und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe" eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
"(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 müssen ausreichend berufspflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe unverzüglich zu offenbaren."
- b) unverändert
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
"(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 3 müssen ausreichend berufspflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom **17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864)**. Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe unverzüglich zu offenbaren."
62. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) § 63 Abs. 1 bis 4, § 66 Abs. 1; 2, 5 und 6, § 68 sowie § 69 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend."
63. unverändert
63. § 66 wird wie folgt geändert:
64. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Dienststellen" durch die Worte "sonstiger öffentlicher Stellen" ersetzt.
- a) unverändert
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Typenprüfungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes."
- b) unverändert

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie bei den in § 64 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die

1. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen befaßt waren und
3. in die entsprechende Liste eingetragen sind, die von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein geführt wird."

d) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist."

e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Soweit die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die registerführende Behörde über die erteilte Baugenehmigung und die durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorhaben zu unterrichten.

(7) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekanntwerden, dürfen an Behörden und son-

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie bei den in § 64 Abs. 2 genannten Gebäuden prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die

1. das Studium als Bauingenieurin oder Bauingenieur an einer Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. mindestens drei Jahre mit dem Aufstellen oder Prüfen von bautechnischen Nachweisen befaßt waren und
3. in die entsprechende Liste eingetragen sind, die von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein geführt wird.

§ 64 Abs. 6 gilt sinngemäß."

d) unverändert

e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Soweit die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch baulicher Anlagen für den Nachweis der Liegenschaften in öffentlichen Registern von Bedeutung ist, hat die Bauaufsichtsbehörde die registerführende Behörde über die erteilte Baugenehmigung und die durch **§ 66 a Abs. 9 Satz 1** erfaßten Bauvorhaben zu unterrichten.

(7) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekanntwerden, dürfen an Behörden und son-

stige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 63 Abs. 2, § 66 Abs. 5),
2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder
3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird,

an andere Stellen daneben auch, soweit

4. es erforderlich ist, daß die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Empfängerin oder des Empfängers bedient.

Darüber hinaus darf die Bauaufsichtsbehörde personenbezogene Daten an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder andere Stellen nur mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn oder aufgrund besonderer gesetzlicher Zulassungen übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung er-

stige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 63 Abs. 2, § 66 Abs. 5),
2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder
3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird,

an andere Stellen daneben auch, soweit

4. es erforderlich ist, daß die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Empfängerin oder des Empfängers bedient.

Darüber hinaus darf die Bauaufsichtsbehörde personenbezogene Daten an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder andere Stellen nur mit Einwilligung der Bauherrin oder des Bauherrn oder aufgrund besonderer gesetzlicher Zulassungen übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung er-

reicht werden kann."

reicht werden kann."

64. Folgende §§ 66 a und 66 b werden eingefügt:

65. Folgende §§ 66 a und 66 b werden eingefügt:

"§ 66 a

**Baufreistellung bei Wohngebäuden
und Nebenanlagen**

(1) Die Errichtung, Änderung Erweiterung und der Abbruch von Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unterliegt der Baufreistellung und bedarf keiner Baugenehmigung, wenn die Vorhaben im Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen und Erklärungen im Sinne des Absatzes 6 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, liegen und die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind; die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zu erfüllen.

(2) Die Vorhaben nach Absatz 1 müssen außerhalb

1. des Geltungsbereiches einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches,
2. eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Sinne des § 142 des Baugesetzbuches und
3. eines festgelegten Gebietes im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches

liegen.

(3) Der Lageplan muß von einer Vermes-

"§ 66 a

**Baufreistellung bei Wohngebäuden
und Nebenanlagen**

(1) Die Errichtung, Änderung Erweiterung und der Abbruch von **nur der Wohnnutzung dienenden** Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen **und** der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unterliegt der Baufreistellung und bedarf keiner Baugenehmigung, wenn die Vorhaben im Zeitpunkt der Einreichung der Bauvorlagen und Erklärungen im Sinne des Absatzes 6 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches, der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, liegen und die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind; die Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zu erfüllen.

(2) unverändert

(3) **Grundlage des Lageplans muß ein**

sungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes angefertigt oder bescheinigt werden.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Unterlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr hat an die Bauaufsichtsbehörde eine von ihr oder ihm und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauanzeige einzureichen. Der Bauanzeige sind beizufügen

1. die vollständigen Bauvorlagen; eine weitere Ausfertigung ist der Gemeinde einzureichen, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist,
2. eine Erklärung, daß die Verpflichtung, Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder nach § 48 herzustellen, erfüllt wird; dabei ist die Zahl der Stellplätze und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder anzugeben. Bei deren Herstellung auf

Auszug aus dem aktuellen Flurkartenwerk sein.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Bauherrin oder der Bauherr hat an die Bauaufsichtsbehörde eine von ihr oder ihm und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauanzeige einzureichen. Der Bauanzeige sind beizufügen

1. die vollständigen Bauvorlagen; eine weitere Ausfertigung ist **zeitgleich bei** der Gemeinde einzureichen, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist,
2. eine Erklärung **der Bauherrin oder des Bauherrn**, daß die Verpflichtung, Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder nach § 48 herzustellen, erfüllt wird; dabei ist die Zahl der Stellplätze und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder

einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück und deren öffentlich-rechtlichen Sicherung bleibt § 48 Abs. 5 zweiter Halbsatz, bei Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder bleibt § 48 Abs. 6 Satz 1 unberührt,

3. die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2, daß sie die erforderlichen, mit ihren Unterschriften versehenen Unterlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt haben; die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser haben außerdem zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen; die Namen und Anschriften der genannten Personen sind jeweils anzugeben,
4. eine Erklärung der Gemeinde, daß die Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
5. eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß keine hindernde Baulast besteht.

(7) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

anzugeben. Bei deren Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück und deren öffentlich-rechtlichen Sicherung bleibt § 48 Abs. 5 **Satz 1** zweiter Halbsatz, bei Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder bleibt § 48 Abs. 6 Satz 1 unberührt,

3. **die Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß sie oder er die auf dem Grundstück festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwirklichen wird. Diese Maßnahmen sind im einzelnen zu nennen,**
4. die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und der sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2, daß sie die erforderlichen, mit ihren Unterschriften versehenen Unterlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfaßt haben; die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser haben außerdem zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen; die Namen und Anschriften der genannten Personen sind jeweils anzugeben,
5. eine Erklärung der Gemeinde, daß die Erschließung des Vorhabens gesichert ist,
6. eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, daß keine hindernde Baulast besteht.

(7) Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht. § 59 Abs. 1 bleibt unberührt.

(8) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(8) Mit der Ausführung des Vorhabens darf 20 Werktage nach Eingang der nach Absatz 6 bezeichneten Bauvorlagen und Erklärungen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde untersagt den Baubeginn. Der Baubeginn und die Bauausführung können untersagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, insbesondere wenn die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, das Vorhaben oder die Bauausführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

(9) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.

(10) Vor Baubeginn müssen Grundriß und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch eine Vermessungsstelle im Sinne des § 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes festgelegt sein.

(11) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine und die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich

(9) Mit der Ausführung des Vorhabens darf **drei Wochen** nach Eingang der nach Absatz 6 bezeichneten Bauvorlagen und Erklärungen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde untersagt den Baubeginn. Der Baubeginn und die Bauausführung können untersagt werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, insbesondere wenn die nach Absatz 6 erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen, das Vorhaben oder die Bauausführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht oder die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen. Wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

(10) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.

entfällt

(11) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die **Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke**, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichts-

der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

(12) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Abbruch der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

behörde vorzulegen sind.

(12) unverändert

(13) Die Genehmigung nach § 7 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes gilt nach Ablauf der in Absatz 9 Satz 1 bezeichneten Frist als erteilt, sofern die Bauherrin oder der Bauherr mit der Bauanzeige gemäß Absatz 6 Nr. 3 erklärt hat, daß sie oder er die sie oder ihn betreffenden Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwirklichen wird.

§ 66 b

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Im Baugenehmigungsverfahren wird die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von

1. Wohngebäuden geringer Höhe einschließlich der dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,
2. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, auch mit Wohnteil, bis zu 250 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle,
3. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 m² Grundfläche und mit

§ 66 b

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Im Baugenehmigungsverfahren wird die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Abbruch von

1. **nur der Wohnnutzung dienenden** Wohngebäuden geringer Höhe **und die** dazugehörigen notwendigen Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,
2. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, auch mit Wohnteil, bis zu **1000 m²** Grundfläche und mit nicht mehr als **einem** oberirdischen **Geschoß, beim Wohnteil** mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Jauche und Gülle,
3. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 m² Grundfläche und mit

nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen

nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft und überwacht (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren); § 66 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werden nicht geprüft

1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 6, 7, 9 a, § 30 Abs. 4 und § 48,
2. die bautechnischen Nachweise und
3. die Einhaltung der zulässigen Grund- und Geschoßfläche und der zulässigen Baumasse, wenn die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der hierüber Festsetzungen enthält.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(4) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 66 Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind. Werden diese Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich; für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Die in Satz 1 genannten Personen haben bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen; Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen einzureichen. Die bautechnischen Nachweise sind spätestens zehn Werkzeuge vor Baubeginn

nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen

nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geprüft und überwacht (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren); § 66 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert.

einzureichen.

(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 64 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder die Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die sachverständigen Personen im Sinne des § 55 Abs. 2 haben, soweit eine Prüfung entfällt, die Erklärung abzugeben, daß die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von zehn Werktagen schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei ihr, bei unvollständigen Bauvorlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen zu entscheiden.

(9) Sind für das Vorhaben Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich oder liegt es in einem Landschaftsschutzgebiet, verlängert sich die Frist nach Absatz 8 um einen Monat.

(10) Ergibt sich bei der weiteren Prüfung der Bauvorlagen, daß noch zusätzliche Unterlagen erforderlich sind, oder macht es die Beteiligung anderer Behörden, öffentlicher Stellen, anderer Stellen oder von Nachbarinnen oder Nachbarn erforderlich, kann die Bauaufsichtsbehörde die sich aus den Absätzen 8 und 9 ergebende Frist angemessen, längstens um drei weitere Monate, verlängern und auch die zusätzlichen Unterlagen von der Bauherrin oder dem Bauherrn nachfordern.

(6) unverändert

(7) Beim Eingang unvollständiger Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde soll sie innerhalb von **drei Wochen** schriftlich der Bauherrin oder dem Bauherrn die noch einzureichenden Bauvorlagen angeben.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Nach Ablauf der Frist ist dieses auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn schriftlich zu bestätigen.

(12) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Schornsteine oder die anderen Abgasanlagen, die Verbindungsstücke und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind."

(11) unverändert

(12) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und **die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke**, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind."

65. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "oder Ordnung" gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. es der praktischen Erprobung neuer Bau- und Wohnformen oder der Energieeinsparung durch Modellvorhaben dient und von der Bauherrin oder dem Bauherrn durch Gutachten einer oder eines im Be-

66. unverändert

nehmen mit der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind."

- c) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort "Bedingungen" die Worte ", einem Vorbehalt des Widerrufs" eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort "ganz" gestrichen.
- e) Die Absätze 8 bis 10 werden gestrichen.

66. § 68 erhält folgende Fassung:

"§ 68

**Beteiligung der Nachbarinnen
oder Nachbarn**

(1) Die Nachbarinnen oder Nachbarn sind nach den Absätzen 2 bis 5 zu beteiligen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde soll den Nachbarinnen oder Nachbarn vor Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben, wenn sich die Ausnutzung der Baugenehmigung nachteilig auf die Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke auswirken kann. Auch sonst kann die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 verfahren, wenn die Baumaßnahme öffentlich-rechtlich geschützte Belange berührt. Die Bauherrin oder der Bauherr haben der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen die betroffenen Nachbarinnen oder Nachbarn namhaft zu machen und Unterlagen zu ihrer Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit die Baumaßnahme Belange von Nachbarinnen oder Nachbarn berühren kann, dürfen diese Lageplan, Bauzeichnungen und Baubeschreibung bei

67. § 68 erhält folgende Fassung:

"§ 68

**Beteiligung der Nachbarinnen
oder Nachbarn**

(1) Die **Eigentümerinnen oder Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarinnen oder Nachbarn)** sind nach den Absätzen 2 bis 5 zu beteiligen.

(2) unverändert

(3) unverändert

der Bauaufsichtsbehörde einsehen.

(4) Die Beteiligung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Nachbarinnen oder Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen schriftlich zugestimmt haben. (4) unverändert

(5) Wird den Einwendungen nicht entgegen, so ist die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen den Nachbarinnen oder Nachbarn zuzustellen." (5) unverändert

67. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen verbunden, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden."

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
"§ 66 a Abs. 8 und § 66 b Abs. 11 bleiben unberührt."

68. § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
"§ 66 a Abs. 9 und § 66 b Abs. 11 bleiben unberührt."

68. In § 70 Abs. 2 werden die Worte "oder Ordnung" gestrichen. 69. unverändert

69. § 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung: 70. unverändert
"(4) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes."

70. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sowie

71. § 73 wird wie folgt geändert:

für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²."

- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "oder seine gewerbliche Niederlassung" gestrichen.
- c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen."
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6. Im neuen Absatz 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:

"Ausführungsgenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes."
- e) In dem neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "oder seiner gewerblichen Niederlassung" gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

"(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht zu erwarten

ist."

- g) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.

71. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74

Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) Nach § 61 genehmigungsbedürftige Vorhaben bedürfen keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung, wenn

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Bundeslandes übertragen ist und
2. die Baudienststelle mit mindestens einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besetzt ist.

Solche baulichen Anlagen bedürfen jedoch der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Im Zustimmungsverfahren gilt für den Umfang der Prüfung § 66 b Abs. 2 entsprechend.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen

72. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74

Bauaufsichtliche Zustimmung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Keiner Zustimmung bedürfen

1. Umbaumaßnahmen, Nutzungsänderungen und der Abbruch innerhalb von Gebäuden einschließlich der Errichtung, Änderung und des Abbruchs von Feuerstätten,
2. eingeschossige Neu- und Erweiterungsbauten bis zu einer Grundfläche von 200 m² und bis zu einer Wandhöhe von 4 m,
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Stellplätzen, die nicht in Verbindung mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen.

(4) Über Ausnahmen und Befreiungen

entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(4) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 63 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 65 und 66 sowie 67 bis 71 sinngemäß; § 63 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.

(6) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 73 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

(7) Die öffentliche Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen."

entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(5) Der Antrag auf Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. § 63 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Für das Zustimmungsverfahren gelten die §§ 65 und 66 sowie 67 bis 71 sinngemäß; § 63 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.

(7) Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 6 der obersten Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit. § 73 Abs. 2 bis 10 findet auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

(8) Die öffentliche Baudienststelle trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen."

72. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

"§ 74 a

Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen § 24 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen."

72. unverändert

73. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen oder nach

74. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. die Ausführung eines genehmigungsbedürftigen oder nach

- | | |
|---|--|
| <p>§ 74 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 69 Abs. 6 und 8 begonnen wurde,</p> <p>2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen abgewichen oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird oder"</p> <p>b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:</p> <p>"3. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit dem CE-Zeichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (§ 24 Abs. 4) gekennzeichnet sind."</p> | <p>§ 74 zustimmungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 69 Abs. 6 und 8 begonnen wurde,</p> <p>2. bei der Ausführung eines Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen abgewichen oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird oder"</p> <p>b) unverändert</p> |
| <p>74. In § 76 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Sie kann die Beseitigung auch anordnen, wenn aufgrund des Zustandes einer baulichen Anlage auf Dauer eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist, insbesondere bei Ruinen."</p> | <p>75. unverändert</p> |
| <p>75. § 77 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Worte "Baustoffen und Bauteilen" durch das Wort "Bauprodukten" ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(3) Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Auf-</p> | <p>76. unverändert</p> |

zeichnungen zu gewähren."

- c) In Absatz 4 werden die Worte "Nr. 4" durch die Worte "Nr. 6" ersetzt.

76. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anlagen" die Worte "oder der Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1" eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort "Abnahmebescheinigung" durch das Wort "Bescheinigung" ersetzt. In Satz 4 und 6 werden nach dem Wort "Schornsteine" jeweils die Worte "oder anderen Abgasanlagen", in Satz 6 werden hinter dem Wort "Schornstein" die Worte "oder an eine andere Abgasanlage" eingefügt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte "und Ordnung" gestrichen.

77. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte "und wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger" gestrichen.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

77.

unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anlagen" die Worte "oder der Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1" eingefügt.

- bb) **Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Über die im Rohbau erstellten Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen.“

- cc) **Satz 6 erhält folgende Fassung:**

„Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, den Anschluß an die Abgasanlage und die Aufstellung der Feuerstätte ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen.“

b)

unverändert

78. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Erklärung und die Eintragung wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger."

78. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 werden die Worte "Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1" gestrichen und die Worte "§ 82 Abs. 1 und 2" durch die Worte "§ 82 Abs. 1 oder 2" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. entgegen § 73 Abs. 2 Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung erstmals oder entgegen § 73 Abs. 7 ohne Anzeige oder Abnahme wieder in Gebrauch nimmt,"
 - cc) Die Nummern 6 bis 10 werden gestrichen.
 - dd) Es werden folgende neue Nummern 6 bis 8 eingefügt:

"6. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne daß dafür die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 vorliegen,

7. Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,

8. Bauarten nach § 23 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall angewendet, "
 - ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 9; nach dem Wort "Bauvorhabens" werden die Worte "oder eines Bauvorhabens im Sinne des § 66 a Abs.

79. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Nummer 1 werden die Worte "Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 1" gestrichen und die Worte "§ 82 Abs. 1 und 2" durch die Worte "§ 82 Abs. 1 oder 2" ersetzt.
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) Es werden folgende neue Nummern 6 bis 8 eingefügt:

"6. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne daß dafür die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 vorliegen,

7. Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **oder Nr. 2** ohne das Ü-Zeichen oder **CE-Zeichen** verwendet,

8. Bauarten nach § 23 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall angewendet, "
 - ee) unverändert

1" eingefügt.

- ff) Folgende Nummern 10 bis 15 werden eingefügt:

"10. als Bauherrin oder Bauherr entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch anlegt und unterhält, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden,

11. als Bauherrin oder Bauherr, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 9 Abs. 3 die Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- oder Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, in einem größeren Umfang versiegelt, als es ihre Zweckbestimmung erfordert,

12. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht so abgrenzt oder durch Warnsignale nicht so kennzeichnet, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, versieht und beleuchtet,

13. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter Bauschutt oder Bau-

- ff) Folgende Nummern 10 bis 15 werden eingefügt:

"10. als Bauherrin oder Bauherr entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch anlegt und unterhält, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden,

11. als Bauherrin oder Bauherr, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 9 Abs. 3 die Flächen, die als Zufahrten, Gehwege, Stellplätze, Kinderspielplätze oder als Arbeits- oder Lagerflächen zulässigerweise genutzt oder benötigt werden, in einem größeren Umfang versiegelt, als es ihre Zweckbestimmung erfordert,

12. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 2 bei Gefährdung unbeteiligter Personen durch die Baustelle die Gefahrenzone nicht so abgrenzt oder durch Warnsignale nicht so kennzeichnet, daß sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist, oder Baustellen, soweit es erforderlich ist, nicht mit einem Bauzaun abgrenzt und mit den zum Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere gegen herunterfallende Gegenstände, versieht und beleuchtet,

13. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter Bauschutt oder Bau-

stellenabfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich abfahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, entsorgen läßt,

14. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 14 Abs. 5 bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 nicht an der Baustelle dauerhaft ein Schild anbringt, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers enthält,

15. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 4 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen nicht trifft,"

gg) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16; nach dem Wort "Entwurf" werden die Worte "oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen" eingefügt.

hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

"17. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 56 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch

stellenabfälle nach § 14 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich abfahren und, soweit sie Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes sind, **ordnungsgemäß** entsorgen läßt,

14. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 14 Abs. 5 bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben oder Bauvorhaben im Sinne des § 66 a Abs. 1 nicht an der Baustelle dauerhaft ein Schild anbringt, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers enthält,

15. als Bauherrin oder Bauherr, Unternehmerin oder Unternehmer oder als Bauleiterin oder Bauleiter entgegen § 14 Abs. 4 Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Landschaftsbestandteilen nicht trifft,"

gg) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16; nach dem Wort "Entwurf" werden die Worte "oder den durch **§ 66 a Abs. 9 Satz 1** erfaßten Bauvorlagen" eingefügt.

hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

"17. als Unternehmerin oder Unternehmer entgegen § 56 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch

§ 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend arbeitet, nicht für den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt, nicht die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringt und auf der Baustelle bereithält, oder vor der in § 56 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist Arbeiten ausführt oder ausführen läßt,"

- ii) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 18 und erhält folgende Fassung:

"18. als Bauleiterin oder Bauleiter oder Fachbauleiterin oder Fachbauleiter entgegen § 57 Abs. 1 nicht darüber wacht, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch § 66 a Abs. 8 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, nicht die dafür erforderlichen Weisungen erteilt oder im Rahmen dieser Aufgabe nicht auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle achtet,"

- jj) Folgende Nummern 19 bis 22 werden angefügt:

"19. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser entgegen § 64 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert ist und im Einzelfall bestehende Haftungsausschlußgründe nach § 64 Abs. 6 Satz 4 nicht unverzüglich offenbart,

§ 66 a Abs. 9 Satz 1 erfaßten Bauvorlagen entsprechend arbeitet, nicht für den sicheren Betrieb der Baustelle sorgt, nicht die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten erbringt und auf der Baustelle bereithält, oder vor der in § 56 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist Arbeiten ausführt oder ausführen läßt,"

- ii) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 18 und erhält folgende Fassung:

"18. als Bauleiterin oder Bauleiter oder Fachbauleiterin oder Fachbauleiter entgegen § 57 Abs. 1 nicht darüber wacht, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den anerkannten Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen oder den durch **§ 66 a Abs. 9 Satz 1** erfaßten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, nicht die dafür erforderlichen Weisungen erteilt oder im Rahmen dieser Aufgabe nicht auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle achtet,"

- jj) Folgende Nummern 19 bis 22 werden angefügt:

"19. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser **oder als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise im Sinne des § 66 Abs. 4** entgegen § 64 Abs. 6 Satz 1 nicht ausreichend berufshaftpflichtversichert ist und im Einzelfall bestehende Haftungsausschluß-

20. als Bauherrin oder Bauherr eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 66 a Abs. 6 Nr. 2 abgibt,

21. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder als sachverständige Person im Sinne des § 55 Abs. 2 eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 66 a Abs. 6 Nr. 3 oder des § 66 b Abs. 6 Satz 2 abgibt,

22. als Bauherrin oder Bauherr oder Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder Bauleiterin oder Bauleiter § 66 a Abs. 8 zuwiderhandelt."

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "7 bis 11" durch die Worte "6 bis 8" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Nr. 7 bis 11" durch die Worte "Nr. 6 bis 8" ersetzt und der Satz 2 gestrichen.

gründe nach § 64 Abs. 6 Satz 4 nicht unverzüglich offenbart,

20. als Bauherrin oder Bauherr eine unrichtige Erklärung im Sinne des § 66 a Abs. 6 Nr. 2 abgibt,

21. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, als Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise oder als sachverständige Person im Sinne des § 55 Abs. 2 eine unrichtige Erklärung im Sinne des **§ 66 a Abs. 6 Nr. 4** oder des § 66 b Abs. 6 Satz 2 abgibt,

22. als Bauherrin oder Bauherr oder Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser oder Bauleiterin oder Bauleiter **§ 66 a Abs. 9** zuwiderhandelt."

- b) unverändert

- c) **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**
„(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 die oberste Bauaufsichtsbehörde, in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 19 die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die untere Bauaufsichtsbehörde.“

79. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz werden die Worte "der Innenminister" durch die Worte "die oberste Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
- bb) Es werden folgende Nummern 2

80. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) **Nummer 2 erhält folgende**

und 3 eingefügt:

"2. den Nachweis der Befähigung der in § 20 Abs. 5 genannten Personen; dabei können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden,

3. die Überwachung von Tätigkeiten mit einzelnen Bauprodukten nach § 20 Abs. 6; dabei können für die Überwachungsstellen über die in § 24 c festgelegten Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften und die besondere Verwendung der Bauprodukte gestellt werden,"

- cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 38, insbesondere an Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie an deren Betrieb, an Brennstoffleitungsanlagen, an Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie an die Lagerung von Brennstoffen,"

- dd) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 5; das Wort "Unterhaltung" wird durch das Wort "Instandhaltung" ersetzt.

- ee) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 6; am Anfang wird das Wort "über" gestrichen und das Wort "unterhalten" durch das Wort "instandgehalten" er-

Fassung:

„2. Die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen nach § 38, insbesondere an Feuerungsanlagen und Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung sowie an deren Betrieb, an Brennstoffleitungsanlagen, an Aufstellräume für Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie an die Lagerung von Brennstoffen,“

entfällt

- cc) **In Nummer 3 wird das Wort „Unterhaltung durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.**

- dd) **Nummer 4 erhält folgende Fassung:**

„4. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung

setzt.

von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß instandgehalten werden müssen, und die Er Streckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,“

ee) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen zu regeln, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden; die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen,“

ff) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen zu regeln, denen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen werden; die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen,“

entfällt

gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 8 und 9. In der neuen Nummer 9 werden die Worte "Nummer 5" durch die Worte "Nummer 8" ersetzt.

ff) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7. In der neuen Nummer 7 werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nummer 6“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.

gg) unverändert

ii) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

hh) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

- "10. Art, Umfang und Höhe der in § 64 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- "(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über"
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. soweit erforderlich, das Verfahren im einzelnen. Hierbei kann auch die Einschaltung eines Koordinierungsgremiums vorgesehen werden."
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Die oberste Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.
- d) Absatz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
- "(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Be-
- „8. Art, Umfang und Höhe der in § 64 Abs. 6 Satz 1 vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung.“
- b) unverändert
- c) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
- „(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 54 bis 57) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers, der Bauleiterin oder des Bauleiters, von sachverständigen Personen oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.“**
- d) Absatz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
- "(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung oder Be-

schleunigung des Baugenehmigungsverfahrens oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Heranziehung von sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen, die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder sachverständige Stellen und den Umfang sowie die Durchführung dieser Prüftätigkeit,
4. Prüfaufgaben nach § 59 Abs. 2 Satz 3, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörde bestimmter sachverständiger Personen bedienen muß,
5. die Aufsicht über sachverständige Personen und sachver-

schleunigung des **bauaufsichtlichen Verfahrens** oder zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit,
2. **die Veränderung des Baugenehmigungsverfahrens sowie die Einführung eines vom Baugenehmigungsverfahren abweichenden Verfahrens für bestimmte Vorhaben; dabei kann sie auch vorschreiben, daß auf die behördliche Prüfung der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise verzichtet wird,**
3. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
4. **die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf sachverständige Personen oder sachverständige Stellen,**
5. Prüfaufgaben nach § 59 Abs. 2 Satz 3, bei denen sich die Bauaufsichtsbehörde bestimmter sachverständiger Personen bedienen muß,
6. die Aufsicht über sachverständige Personen und sachver-

ständige Stellen,

6. die Einrichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines Landesausschusses für Baustatik.

Sie kann dafür Voraussetzungen festlegen, die die am Bau Beteiligten nach den §§ 54 bis 57 oder die sachverständigen Personen oder sachverständigen Stellen nach § 59 Abs. 2 zu erfüllen haben; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind die erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. Es können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auch eine Anerkennung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde

ständige Stellen,

7. die Einrichtung, die Aufgaben und die Zusammensetzung eines Landesausschusses für Baustatik.

Sie kann dafür Voraussetzungen festlegen, die die **verantwortlichen Personen** nach den §§ 54 bis 57 oder die sachverständigen Personen oder sachverständigen **Stellen zu** erfüllen haben; in den Fällen des **Satzes 1 Nr. 3 und 4** sind die erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. **Dabei können die Fachbereiche, in denen sachverständige Personen oder sachverständige Stellen tätig werden, bestimmt und** insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus auch eine Anerkennung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der sachverständigen Personen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln. Die Vergütung ist nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein festzusetzen.

(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde

wird ermächtigt, durch Verordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführten Behörden zu übertragen für

1. die Bekanntmachung der Bauregellisten A und B (§ 20 Abs. 2 und 7) einschließlich der zu treffenden Festlegungen nach § 20 Abs. 7, § 21 a Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 24 a Abs. 2,
2. die Bekanntmachung von Bauprodukten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 (Liste C),
3. die Entscheidung über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und deren öffentliche Bekanntmachung (§ 21 Abs. 1 und 6 und § 23),
4. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24 c Abs. 1 und 3),
5. die Erteilung von Typengehmigungen (§ 72).

Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 kann auch auf eine Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ausgeübt werden.

(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung

1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,
2. das Anerkennungsverfahren nach § 24 c Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung,

wird ermächtigt, durch Verordnung die Befugnisse auf andere als in diesen Vorschriften aufgeführten Behörden zu übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (§ 24 c Abs. 1 und 3),
2. die Erteilung von Typengehmigungen (§ 72).

Die Befugnis nach **Satz 1 Nr. 1 und 2** kann auch auf eine Behörde eines anderen Bundeslandes übertragen werden, die der Aufsicht einer obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde **mitwirkt**.

(6) unverändert

- ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,
3. die Fachaufsicht über die Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 24 c regeln sowie
 4. Gebühren- und Auslagenersatz für die Tätigkeit der Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 24 c nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein regeln."
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Die oberste Bauaufsichtsbehörde" und die Worte "§ 24 der Gewerbeordnung" durch die Worte "§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)" ersetzt; der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

"die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden."
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "§ 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung" durch die Worte "§ 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" ersetzt.
- e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlage gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach § 74 einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und**

Befreiungen einschließen sowie daß § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen. f) unverändert

g) Folgender Absatz 8 wird angefügt: g) unverändert

"(8) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, den Katalog des § 52 Abs. 2 zu erweitern, falls ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht."

80. § 82 wird wie folgt geändert:

81. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert

aa) In Nummer 2 wird nach dem letzten Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

"ferner kann die Begrünung baulicher Anlagen durch Anpflanzen von Gewächsen gefordert werden;"

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lager-, Zelt- und Campingplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellanlagen für Fahrräder, der Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter und der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; insbesondere können Regelungen über die Begrünung, wie das Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, getroffen werden; dabei kann abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt werden, daß bestimmte Flächen, insbeson-

dere Vorgärten, nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden dürfen und für diese Flächen bestimmte Regelungen über die Begrünung beachtet werden;"

- cc) In Nummer 4 werden die Worte "Abs. 4 und 6" gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch örtliche Bauvorschriften kann ferner bestimmt werden, daß in besonderen schutzwürdigen Gebieten auch genehmigungsfreie Werbeanlagen einer Genehmigung bedürfen oder in anderen Gebiete über § 62 Abs. 1 Nr. 43 hinaus auch Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedürfen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "des Innenministers" durch die Worte "der obersten Bauaufsichtsbehörde" und in Satz 2 die Worte "Der Innenminister" durch die Worte "Die oberste Bauaufsichtsbehörde" ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Bekanntmachung der Satzung gilt § 12 des Baugesetzbuches entsprechend."

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend."

- d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Örtliche Bauvorschriften können als Festsetzungen in die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch und

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) unverändert

§ 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch aufgenommen werden. Die für diese Satzungen maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Satz 2 wird gestrichen. f) unverändert

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. § 83 bleibt unberührt.

unverändert

(2) Die für nicht geregelte Bauprodukte nach bisherigem Recht erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeichen gelten als allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach § 21.

unverändert

(3) Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die bisher zu Prüfstellen bestimmt oder als Überwachungsstellen anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich weiterhin als Prüf- oder Überwachungsstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4. Prüfstellen nach Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1996 auch als Prüfstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften oder Behörden, die nach bisherigem Recht für die Fremdüberwachung anerkannt waren, gelten für ihren bisherigen Aufgabenbereich bis zum 31. Dezember 1996 auch als anerkannte Zertifizierungsstellen nach § 24 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

unverändert

(4) Überwachungszeichen, mit denen Bauprodukte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

unverändert

gekennzeichnet wurden, gelten als Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4.

(5) Prüfzeichen und Überwachungszeichen aus anderen Bundesländern, in denen die Prüfzeichen- und Überwachungspflichten nach bisherigem Recht noch bestehen, gelten als Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4.

unverändert

(6) Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich waren, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Bundesländern die Prüfzeichen- und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch bestehen.

(6) Ü-Zeichen nach § 24 Abs. 4 gelten für Bauprodukte, für die nach bisherigem Recht ein Prüfzeichen oder der Nachweis der Überwachung erforderlich **war**, als Prüfzeichen und Überwachungszeichen nach bisherigem Recht, solange in anderen Bundesländern die Prüfzeichen- und Überwachungspflicht nach bisherigem Recht noch **besteht**.

(7) Bauprodukte, die nach bisherigem Recht weder prüfzeichen- noch überwachungspflichtig waren, bedürfen bis zum 31. Dezember 1994 keines Übereinstimmungsnachweises nach § 24 Abs. 1.

(7) Bauprodukte, die nach bisherigem Recht weder prüfzeichen- noch überwachungspflichtig waren, bedürfen bis zum **31. Dezember 1995** keines Übereinstimmungsnachweises nach § 24 Abs. 1.

Artikel 3

Bekanntmachung der Neufassung

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, dieses Gesetz in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die weibliche und männliche Sprachform für Personen sowie personalisierte Bezeichnungen und Funktionen und Institutionen nebeneinander zu verwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf

Artikel 3

Bekanntmachung der Neufassung

Die Innenministerin oder der Innenminister wird ermächtigt, dieses Gesetz in der ab Inkrafttreten geltenden Fassung bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen, **die Paragraphenfolge zu ändern** und die weibliche und männliche Sprachform für Personen sowie personalisierte Bezeichnungen und Funktionen und Institutionen nebeneinander zu verwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf

seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft. Abweichend hiervon treten § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 und § 24 c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

seine Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft. Abweichend hiervon treten § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und **Abs. 7, § 24 c** Abs. 2 Satz 2 und **Abs. 3, § 81 und Artikel 3** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 (2) Satz 1 treten

unverändert

1. das Kinderspielplatzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158),
2. die Landesverordnung zur Durchführung des Kinderspielplatzgesetzes vom 6. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158),
3. die Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 157) und
4. die Landesverordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen vom 25. August 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 198)

außer Kraft.